

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Januar 2010

Nr. 2010/26

Soziale Sicherheit: Solothurner Sozialpreis; Ausgestaltung der Jury Sozialpreis für die Amtsdauer 2009–2013

1. Ausgangslage

Nach dem Modell der Kulturpreisvergaben (RRB Nr. 1003 vom 24. März 1992) hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2006/491 vom 7. März 2006 beschlossen, jährlich einen *Sozialpreis* zu verleihen.

Drei mal konnte der Sozialpreis des Kantons Solothurn bisher erfolgreich verliehen werden, erstmals im Jahr 2007. Gleichzeitig konnten jeweils kleinere Anerkennungspreise zugesprochen werden. Das Interesse am sozialen Wirken und das Engagement im sozialen Bereich ist nach wie vor gross. Die Preisvergabe stellt neben der persönlichen Würdigung hauptsächlich eine besondere Form der Projektförderung dar.

Das Engagement des Kantons Solothurn über den Lotteriefonds soll fortgesetzt werden.

2. Ausgestaltung

2.1 Sozialpreis

Der Kanton Solothurn würdigt mit dem *sozialpreis* Institutionen, Vereine, Organisationen, private und öffentliche Unternehmen, Teams oder Einzelpersonen, die im Kanton Solothurn herausragende Leistungen im Sozialbereich vollbringen oder vollbracht haben.

Form der Auszeichnung

Der Sozialpreis soll beispielhaft entweder als *Unternehmenspreis*, als *Innovationspreis*, als Preis für *Freiwilligenarbeit* oder als *allgemeine Anerkennung* vergeben werden.

Der Sozialpreis als *Unternehmenspreis* zeichnet Unternehmen aus, welche sich vorbildlich um die Integration, die Ausbildung und die Beschäftigung oder den Erhalt von Arbeitsplätzen von Menschen verdient machen, die aus sozialen oder gesundheitlichen Gründen in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind. Nicht teilnahmeberechtigt dafür sind Betriebe, deren Zweck darin besteht, Menschen, die wegen einer körperlichen, psychischen oder geistigen Beeinträchtigung oder aus sozialen Gründen in ihrer Leistung eingeschränkt sind, beruflich zu fördern und zu integrieren.

Der Sozialpreis als *Innovationspreis* zeichnet zukunftsweisende Projekte von Institutionen, Vereinen, Organisationen, Unternehmen, Gruppen oder auch Einzelpersonen aus, die einen Beitrag zur Lösung

sozialer Probleme im Kanton Solothurn leisten. Entscheidend ist der innovative Charakter des Projektes.

Der Sozialpreis als *Preis für die Freiwilligenarbeit* zeichnet die freiwilligen, ehrenamtlichen Leistungen im Sozialbereich des Kantons Solothurn aus und will damit das Ansehen und den Stellenwert der freiwilligen Arbeit in der Gesellschaft fördern.

Der Sozialpreis als *Auszeichnung für langjähriges erfolgreiches soziales Wirken* kann in freier Würdigung vergeben werden.

Dotation

Der Solothurner **sozialpreis** ist mit CHF 20'000.-- dotiert und wird jährlich verliehen. Er ist unteilbar.

Für preiswürdige Leistungen können höchstens vier zusätzliche Anerkennungspreise in der Höhe von je CHF 5'000.-- vergeben werden.

3. Formelles

3.1 Ausschreibung

Medien und Frist

Die Ausschreibung erfolgt über einen Briefversand an diverse soziale Institutionen, Unternehmen, interessierte Kreise, die Einwohner- Kirch- und Bürgergemeinden sowie Präsidien der Einwohnergemeinden im Kanton Solothurn. Die Ausschreibung erfolgt ebenfalls über Medienmitteilungen, das Internet und allenfalls über Inserate. Der Einsendeschluss ist jeweils der 28. Februar des laufenden Jahres.

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Institutionen, Vereine, Organisationen, Unternehmen, Teams und Einzelpersonen, die ihren Sitz, beziehungsweise Wohnsitz im Kanton Solothurn haben oder zu deren Projekt- und Wirkungsgebiet der Kanton Solothurn gehört.

Vorschlag - Bewerbung

Institutionen, Vereine, Organisationen, Unternehmen, Teams oder Einzelpersonen können sich selbst um den Solothurner **sozialpreis** bewerben, von Dritten oder von der Jury vorgeschlagen oder vom Regierungsrat bestimmt werden.

Unterlagen

Vorschläge sind schriftlich einzureichen beim Amt für soziale Sicherheit (ASO) und zu begründen.

Gesuche müssen mindestens enthalten:

- Name und Adresse der vorgeschlagenen Institution, Organisation oder Privatperson
- eine Beschreibung der zu würdigenden Leistung oder der zu würdigenden Person

3.2 Auswahl - Verleihung

Jury

Der Regierungsrat bestimmt jeweils auf Amtsdauer eine Jury. Die Jury setzt sich aus den Präsidenten oder Präsidentinnen der kantonalen Fachkommissionen soziale Sicherheit, des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) sowie aus zwei bis drei freigewählten Mitgliedern zusammen.

Die Jury konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selbst, erarbeitet die Grundlagen der Entscheidungsfindung in eigener Kompetenz und schlägt dem Regierungsrat die Preisträgerin oder den Preisträger vor.

Das Fachreferat und Sekretariat führt das Amt für soziale Sicherheit.

Die Preisträgerin oder der Preisträger werden an der öffentlichen Feier zur Preisvergabe bekannt gegeben.

Zuschlag

Der Regierungsrat bestimmt die Preisträgerin oder den Preisträger abschliessend. Er ist nicht an den Vorschlag der Jury gebunden.

Veranstaltung

Der Sozialpreis wird in der Regel in der ersten Septemberwoche des Jahres an einer besonderen Veranstaltung oder entsprechend der gewählten Auszeichnungsform gemeinsam an einer anderen bestehenden Veranstaltung verliehen.

3.3 Finanzierung

Die Preissummen und Durchführungskosten werden aus Mitteln des Lotteriefonds finanziert.

4. Beschluss

4.1 Für den Sozialpreis werden aus Mitteln des Lotteriefonds jährlich als Kostendach Fr. 50'000.– bewilligt:

| | |
|---|--------------|
| a) Sozialpreis | Fr. 20'000.– |
| b) Anerkennungspreise | Fr. 20'000.– |
| b) Administrativkosten und Verleihungsfeier | Fr. 8'000.– |
| c) Unvorhergesehenes | Fr. 2'000.– |

4.2 Die Auszahlungsmodalitäten und die Kreditfreigabe werden mit dem jeweiligen Regierungsratsbeschluss über die Preisvergabe geregelt.

4.3 Als Mitglieder der Jury werden für die Amtsperiode 2009–2013 bestimmt beziehungsweise gewählt:

Präsident

- Tschumi Kuno, Präsident Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Derendingen, Präsident der Jury

Präsiden Fachkommissionen soziale Sicherheit:

- Eitel Paul, Prof. Dr. Präsident der Fachkommission ‚Menschen in sozialen Notlagen‘, Privatadresse: Mattenstrasse 16, 4533 Riedholz
- Lupi Marco, Präsident der Fachkommission ‚Familie-Kind-Jugend‘, Privatadresse: Zuchwilerstrasse 24, 4500 Solothurn
- Schelbert-Widmer Iris, Präsidentin der Fachkommission ‚Alter‘, Privatadresse: Bleichmattstrasse 15, 4600 Olten
- Stoop Karin, Präsidentin der Fachkommission ‚Prävention‘, Privatadresse: Obere Steingrubenstrasse 41, 4500 Solothurn
- Wey Martin, Dr., Präsident der Fachkommission ‚Menschen mit Behinderungen‘, Privatadresse: Jurastrasse 20, 4600 Olten
- Vescovi Reto, Präsident der Fachkommission ‚Integration‘, Privatadresse: Pisoniweg 7, 4528 Zuchwil

freigewählte Mitglieder

- Fürst Roland, Direktor Solothurnische Handelskammer, Privatadresse: Feldstrasse 4, 4617 Gunzgen
- Stalder Josef, Dr., Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), Privatadresse: Nünenenstrasse 17, 3076 Worb
- Maegli Rolf, Vorsteher der Sozialhilfe der Stadt Basel und Geschäftsleitungsmitglied der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS), Privatadresse: Elisabethenstrasse 41, 4051 Basel

4.4 Die Sitzungsgelder und Spesen werden gemäss Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen gemäss RRB vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31) zu Lasten des Kontos 300100/3332, Kostenstelle ‘Sozialintegration und Prävention’ für Sitzungsgelder und zu Lasten des Kontos 317000/81131 Produkt ‘Prävention (als soziale Verhältnisprävention und Verhaltensprävention)’ für Spesen mit Betreff ‘Fachkommissionen’ ausbezahlt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); CHA; KRA; MAJ; Ablage
Departement des Innern, Lotteriefonds
Aktuarin SOGEKO
Amt für Finanzen
Personalamt
Staatskanzlei
Jurymitglieder (10); Versand durch Amt für soziale Sicherheit
Medien